



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Juli 2020
(OR. en)

9297/20

AGRI 194
AGRIORG 48
AGRIFIN 54
DELECT 77

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. Juli 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 4262 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 1.7.2020 zur Festsetzung einer pauschalen Zollermäßigung bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern nach Spanien

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 4262 final.

Anl.: C(2020) 4262 final



Brüssel, den 1.7.2020
C(2020) 4262 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 1.7.2020

**zur Festsetzung einer pauschalen Zollermäßigung bei der Einfuhr von Sorghum aus
Drittländern nach Spanien**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In den Übereinkünften im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde¹ hat sich die Union verpflichtet, Spanien die Einfuhr von 300 000 Tonnen Sorghum pro Jahr zu gestatten. Diese Einfuhren sind für Spanien wichtig, das traditionell Nettoimporteur ist.

Die EU wendet auf alle im Rahmen des GATT-Übereinkommens festgelegten Getreidearten gebundene Zollsätze an. Für einige Getreidearten (insbesondere Mais, Roggen und Sorghum) gelten jedoch unterschiedliche Sätze. Das System geht auf das Blair-House-Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und der EU zurück und beinhaltet die Festsetzung von Zöllen auf der Grundlage individueller Referenzpreise auf dem Weltmarkt für bestimmte Getreidearten. In der Verordnung (EU) Nr. 642/2010² sind die Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens und insbesondere die Methode zur Berechnung der Einfuhrzölle festgelegt. Diese Verordnung lässt weder für die Höhe des Zolls noch für den Zeitpunkt der Festsetzung einen Spielraum: Der Mechanismus wird automatisch ausgelöst.

Am 27. April 2020 war die Europäische Kommission verpflichtet, den Einfuhrzoll für Mais, Sorghum und Roggen ab dem 27. April 2020 auf 5,27 EUR/Tonne festzusetzen. Seit dem 5. Mai 2020 gilt ein höherer Zollsatz von 10,40 EUR/Tonne.

Bis zur Einführung eines positiven Einfuhrzolls für Sorghum wurden 14 % der Gesamtmenge von 300 000 Tonnen nach Spanien eingeführt.

Um die Einfuhr der verfügbaren Restmenge der Sorghummengen, die bis Ende 2020 nach Spanien eingeführt werden dürfen, zu erleichtern, muss der Einfuhrzoll für Sorghum pauschal ermäßigt werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Delegierten der Sachverständigengruppe für Agrarmärkte, Untergruppe „Ackerkulturen“, wurden insbesondere in Bezug auf unter die Verordnung über die einheitliche GMO fallende Aspekte förmlich konsultiert, um einen Gedankenaustausch über diesen Rechtsakt zu führen und auf die Sachkenntnis der nationalen Behörden zurückzugreifen.

Die förmliche Konsultation fand wegen Absage der Sitzung aufgrund der Coronavirus-Krise (Covid-19) schriftlich statt.

Dieses Konsultationsverfahren hat zu einem breiten Konsens über den Entwurf der delegierten Verordnung geführt.

Die Sachverständigen des Europäischen Parlaments wurden über diese schriftliche Konsultation unterrichtet.

¹ Beschluss des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 642/2010 der Kommission vom 20. Juli 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor (ABl. L 187 vom 21.7.2010, S. 5).

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 185 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 1.7.2020

zur Festsetzung einer pauschalen Zollermäßigung bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern nach Spanien

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates³, insbesondere auf Artikel 185,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Übereinkünften im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde⁴ hat sich die Union verpflichtet, Spanien die Einfuhr von 300 000 Tonnen Sorghum pro Jahr zu gestatten.
- (2) Vom 1. Januar 2020 bis zum 26. April 2020 wurden 43 069 Tonnen Sorghum nach Spanien eingeführt. Während dieses Zeitraums galt im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 der Kommission⁵ ein Einfuhrzoll für Sorghum von Null. Seit dem 27. April 2020 und der Einführung eines positiven Einfuhrzolls für Sorghum gemäß der genannten Verordnung wurden 2366 Tonnen Sorghum nach Spanien eingeführt.
- (3) Um zu gewährleisten, dass die Einfuhrkontingente ausgeschöpft werden, kann im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 der Kommission⁶ eine Ermäßigung auf den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 festgesetzten Einfuhrzoll angewendet werden.
- (4) Um die Einfuhr von Sorghum nach Spanien bis Ende des Jahres 2020 zu erleichtern, ist auf den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 festgesetzten Einfuhrzoll für die Sorghummengen, die im Rahmen des am 1. Januar 2020 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 eröffneten Zollkontingents nach Spanien eingeführt werden dürfen, eine pauschale Ermäßigung von 100 % anzuwenden.

³ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁴ Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 642/2010 der Kommission vom 20. Juli 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor (ABl. L 187 vom 21.7.2010, S. 5).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 der Kommission vom 18. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Zollkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 57).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 wird eine pauschale Ermäßigung des Einfuhrzolls für Sorghum in Höhe von 100 % des gemäß der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 festgesetzten Einfuhrzolls für Sorghum angewendet. Diese Ermäßigung gilt für die verfügbaren Restmengen an Sorghum, die im Rahmen des am 1. Januar 2020 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 eröffneten Zollkontingents nach Spanien eingeführt werden dürfen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1.7.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN